

# **Vereinbarungsprotokoll**

## **zur Erneuerung des prov.len Ergänzungsvertrages für die landwirtschaftlichen Angestellten der Provinz Bozen**

Am 31. März 1998 wird zwischen den nachstehenden Vertragspartnern das gegenständliche gewerkschaftliche Vereinbarungprotokoll unterzeichnet:

- a) Südtiroler Bauernbund, vertreten durch den Obmann Georg Mayr im Beisein des Leiters der Abt. Personal Herrn Karl Forer
- b) Südtiroler Raiffeisenverband, vertreten durch den Obmann Baron Carl Eyrl im Beisein des Leiters der Abteilung Personal und Arbeitsrecht Herrn Tanner Christian
- c) Federazione Provinciale Coltivatori Diretti, vertreten durch den Direktor Herrn Dr. Marchetti Claudio

*und*

- a) Confederazione Italiana Dirigenti Quadri e impiegati dell' Agricoltura (Confederdia), vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Ubaldo Tofanelli;
- b) Vereinigung landwirtschaftlicher Angestellte, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Massardi Silvano, Herrn Wolfgang Drahorad, Herrn Frötscher Alois und Herrn Pichler Arnold.

### **Vorausgesetzt, daß:**

- es im Sinne der Art. 2 und 57 des N.A.K.V. für Angestellte im landwirtschaftlichen Bereich möglich ist einen territorialen Ergänzungsvertrag abzuschließen;
- es aufgrund der operativen Anwendbarkeit des N.A.K.V. zu einer Vertragskarenz gekommen ist, die mit gegenständlichen Abkommen beendet wird;
- es Wille der Vertragspartner ist, neue Grundlagen zu schaffen, um künftig die periodischen wirtschaftlichen und normativen Vertragserneuerungen im Sinne des gewerkschaftlichen Protokolls vom 23. Juli 1993 zu ermöglichen und sich hinsichtlich der Erneuerung und Aufkündigung an die gesamtstaatlichen Bestimmungen anzupassen.

### **wird folgendes gewerkschaftliches Einigungsprotokoll vereinbart:**

#### **- Art. 1 - Arbeitszeit**

Grundsätzlich verteilt sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Woche. Die Aufteilung auf 5 bzw. 5,5 Wochentage wird aufgrund der betrieblichen oder sektorenspezifischen Notwendigkeit festgelegt.

#### **- Art. 2 - Freistellungen**

Der Arbeitgeber kann dem Angestellten bis zu 2 tägliche bezahlte Freistellungen aus wichtigen und berechtigten persönlichen oder familiären Gründen genehmigen. Diese werden nicht mit dem normalen Jahresurlaub verrechnet.

Aus nachweislich schwerwiegenden familiären oder persönlichen Gründen, kann der Arbeitgeber zusätzliche Freistellungen gewähren, die mit den betrieblichen Notwendigkeiten zu vereinbaren sind, wobei er die Dauer und das Ausmaß der wirtschaftlichen Behandlung festlegt.

Die obgenannten Freistellungen werden nach einheitlichen Kriterien innerhalb des Betriebes zugestanden. Solche Gründe können beispielsweise bei der Geburt eines Kindes, Todesfall eines Familienangehörigen innerhalb des 2. Grades oder bei verschriebenen Facharztvisiten gegeben sein.

### **- Art. 3 -**

#### **Kilometergeldvergütung**

Der Arbeitgeber kann den Angestellten in Außendienst schicken. Bei Außendiensten, die auf ausdrückliche Anweisung des Arbeitgebers erfolgen steht dem Angestellten eine Kilometergeldvergütung im Ausmaß der jeweilig für das entsprechende Fahrzeug gültigen ACI - Tabellen zu.

### **- Art. 4 -**

#### **Regionaler Zusatzrentenfonds**

Vorbehaltlich der rechtlichen Möglichkeiten, die im Sinne des Gesetzes Nr. 1655 vom 29. November 1962 für die landwirtschaftlichen Angestellten beim Versicherungsinstitut ENPAIA eingezahlte und rückgestellte Abfertigungsquote dem Verwendungszweck der Gesetzesverordnung Nr. 124 vom 21. April 1993 zuzuführen, beschließen die Vertragspartner folgendes:

Sofern seitens des regionalen Rentenzusatzfonds die rechtlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Voraussetzungen geschaffen sind, wird allen nicht in der Probezeit befindlichen und mit unbefristeten Arbeitsvertrag beschäftigten Angestellten ab 01.01.1999 innerhalb der gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen 1 Prozentpunkt der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfertigung zu Lasten des Arbeitgebers, 1 Prozent zu Lasten des Angestellten und den lt. Gesetzesverordnung Nr. 124/93 in ihrer geltenden Fassung vorgesehenen Anteil der Abfertigung an den regionalen Rentenzusatzfonds überwiesen.

Dabei werden sämtliche Beitritts-, Einhebungs- und Zahlungsformalitäten sowie die entsprechende Datenerhebung lt. den Satzungen und der Geschäftsordnung des regionalen Rentenzusatzfonds bzw. nach der von der Arbeitgeberseite ausgehandelten und unterzeichneten Konvention mit dem regionalen Dienstleistungszentrum erfolgen.

### **- Art. 5 -**

#### **Einstufungen**

Mit Wirksamkeit 01.01.1998 wird die 6. Gehaltsstufe abgeschafft. Die Einstufungen werden demnach zwischen der 1. und der 5. Stufe vorgenommen.

### **- Art. 6 -**

#### **Provinziale Lohnerhöhung**

Mit den in der beigelegten Übersicht ausgewiesenen Fälligkeiten, wird das provinziale Lohnelement im beistehenden Ausmaß angehoben. Die Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.

**- Art. 7 -  
Dauer und Gültigkeit**

Die Vertragspartner kommen überein, daß die Gültigkeit dieses Abkommens bezogen auf die wirtschaftliche Behandlung sich auf 2 Jahre und jene auf die normative Behandlung sich auf 4 Jahre erstreckt.

Für die Arbeitgeberseite

für die Gewerkschaften

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Anlage**

## Anlage zur gewerkschaftlichen Vereinbarung vom 31. März 1998

### *Erhöhung des provincialen Gehaltselementes*

<i>Ab 01.10. 1997</i>		<i>Ab 01.01.1998</i>	
<b>Stufe</b>		<b>Stufe</b>	
<b>1</b>	119.250	<b>1</b>	39.500
<b>2</b>	102.000	<b>2</b>	34.000
<b>3</b>	87.750	<b>3</b>	29.250
<b>4</b>	72.000	<b>4</b>	24.000
<b>5</b>	63.000	<b>5</b>	21.000

für den Arbeitgeber

.....

für die Gewerkschaft

.....